

## **Familienrechtliche Regelungen Stand Juli 2024**

### **I. Beratungshilfe/Verfahrenskostenhilfe**

### **II. Kindschaftssachen**

- 1. Eheliche Kinder - Sorgerecht**
- 2. Nichteheliche Kinder – Sorgerecht  
Vaterschaftsfeststellung/Vaterschaftsanfechtung**
- 3. Inhalt der elterlichen Sorge**
- 4. Alleiniges Sorgerecht**
- 5. Kindesentführung/Haager Minderjährigenschutzabkommen**
- 6. Umgang**
- 7. Vorrang- und Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen**
- 8. Jugendamt**
- 9. Verfahrensbeistand**
- 10. Kindesunterhalt**

### **III. Gewaltschutz**

- 1. Maßnahmen durch Polizei**
- 2. Rechtliche Grundlagen fürs Familiengericht**
- 3. Annäherungsverbote**
- 4. Zuweisung der Wohnung zur alleinigen Nutzung**
- 5. Flüchtlingsfrauen**

### **IV. Verfahrens- und Internationales Privatrecht**

### **V. Trennung/Ehescheidung**

- 1. Versorgungsausgleich**
- 2. Zugewinn**
- 3. Hausrat**
- 4. Trennungsunterhalt/nachehelicher Unterhalt**

### **I. Beratungshilfe/Verfahrenskostenhilfe**

In Familiensachen wird bei Bedürftigkeit grundsätzlich Beratungshilfe und Verfahrenskostenhilfe gewährt. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des OLG Stuttgart, dass die Hinzuziehung von Rechtsanwälten\*Innen immer sachdienlich ist. Auf Erfolgsaussichten, wie in Ausländer- und Asylsachen kommt es nicht an. D.h. es können in allen Verfahren kostenlos Rechtsanwält\*Innen beauftragt werden.

Die Bedürftigkeit wird berechnet anhand der Einkünfte und Ausgaben. Vermögen, z.B. Sparbuch, Lebensversicherung muss eingesetzt werden bis auf das Schonvermögen, derzeit Euro 10.000 - § 115 Abs.3 ZPO i.V.m. § 90 SGB XII.

Beratungshilfe gilt für alle außergerichtlichen Verfahren, ein Beratungshilfeschein sollte beim Amtsgericht beantragt und bei der ersten Beratung vorgelegt werden, weil bereits erfolgte Beratungen oder Schreiben an die Gegenseite nicht mehr abgerechnet werden können. Beratungshilfe wird konkret nach streitigem Gegenstand bewilligt, z.B. Umgang. In der akuten Trennungsphase, wenn Beratungsbedarf in unterschiedlichen Angelegenheiten besteht, kann ein Beratungshilfeschein bewilligt werden für bis zu 4 Angelegenheiten, z.B. Sorgerecht, Umgang, Unterhalt.

Verfahrenskostenhilfe wird in gerichtlichen Verfahren bewilligt und wird von den Rechtsanwält\*Innen direkt beantragt. Verfahrenskostenhilfe muss für jedes gerichtliche Verfahren beantragt und bewilligt werden.

Verfahrenskostenhilfe wird über einen Zeitraum von 4 Jahren nach Abschluss des Gerichtsverfahrens überprüft. Wenn sich die Einkommensverhältnisse nicht verändert haben, verbleibt es bei der Bewilligung, anderenfalls erfolgt eine Aufforderung die Kosten in Raten zurückzubezahlen, bei Vermögen (Erbschaft, Zugewinn) erfolgt eine Rückforderung der gesamten vom Gericht bezahlten Kosten.

Die Höhe der Anwalts- und Gerichtskosten richtet sich nach den gesetzlich festgelegten Verfahrenswerten/Streitwerten und Tabellen. Z.B. beträgt der Streitwert für Sorgerechts- oder Umgangsverfahren Euro 4.000, dem entsprechen Anwaltsgebühren für das gesamte Gerichtsverfahren von Euro 850,85 (bei einem Vergleich Euro 1.181,67) und Gerichtskosten von Euro 140 bis Euro 420. Die Tabellen sind nicht linear, d.h. je höher der Verfahrenswert/Streitwert ist, desto geringer ist der Anstieg der Gebühren.

## **II. Kindschaftssachen**

### **1. eheliche Kinder - Sorgerecht §§ 1626 BGB**

Das Rechtsverhältnis zwischen einem Kind und seinen Eltern unterliegt dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat - Artikel 21 EGBGB. Das bedeutet, dass für minderjährige Kinder, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit immer das deutsche Recht zur Anwendung kommt.

Für während einer Ehe geborene Kinder gelten die Ehegatten als Eltern und haben das gemeinsame Sorgerecht - § 1626 BGB.

In Deutschland werden ausländische Eheschließungen, die nach den geltenden Gesetzen im Herkunftsland geschlossen wurden, grundsätzlich anerkannt. Eine im Ausland geschlossene religiöse Ehe wird nur anerkannt, wenn sowohl die Formerfordernisse, als auch die materiellen Voraussetzungen des Heimatrechts der Ehegatten erfüllt sind oder die am Ort der Eheschließung - § 1310 Abs. 1 Satz 1 BGB, d.h. die religiöse Eheschließung im Herkunftsland auch als staatliche Ehe anerkannt wird.

*Beispiel:*

*Eine religiöse Eheschließung in Afghanistan wird nicht anerkannt, weil nach afghanischem Recht eine staatliche Registrierung erforderlich ist. Wenn zwei afghanische Staatsangehörige im Iran religiös getraut wurden, wird die Ehe anerkannt, weil nach dem iranischen Recht keine Registrierung erforderlich ist.*

Ein standardisiertes Verfahren, in welchem Gerichte die Wirksamkeit einer Eheschließung prüfen und die Nichtigkeit feststellen, gibt es nicht. Jede Behörde (z. B. Jugendamt, Standesamt, Jobcenter, etc.) muss, wenn die Wirksamkeit der Eheschließung für seine Entscheidung erheblich ist, dies in eigener Zuständigkeit prüfen und entscheiden. Dies kann dazu führen, dass verschiedene Behörden zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

**Ausnahmen:**

Eheschließungen, bei denen ein Ehegatte unter 16 Jahren alt war, sind unwirksam und werden nicht anerkannt - § 1303 Abs.1 Satz 2 BGB.

**Ausgenommen sind:**

- Bei Eheschließung war ein Ehegatte unter 16 Jahre alt, bei Inkrafttreten des Gesetzes (22.07.2017) waren beide bereits Volljährig (18 Jahre alt)
- Bei Eheschließung war ein Ehegatte unter 16 Jahre alt, bei Einreise in die BRD waren beide bereits Volljährig (18 Jahre alt)

Eheschließungen, bei denen ein Ehegatte 16 oder 17 Jahre alt war, sind wirksam aber aufhebbar - § 1314 Abs.1 Nr.1 BGB. Es wird ein Aufhebungsverfahren bei den Familiengerichten eingeleitet auf Antrag der Minderjährigen oder zwingenden Antrag der zuständigen Behörde, in Baden-Württemberg das Regierungspräsidium Tübingen - § 1316 Abs.2 und 3 BGB.

Weiter ist eine ausländische Eheschließung nichtig, wenn diese gegen das ordre public verstößt. Dies sind nur Verstöße gegen elementarste Werte unserer Rechtsordnung, z.B. Mehrehe.

**2. nichteheliche Kinder – § 1626a BGB****Vaterschaftsfeststellung/ Vaterschaftsanfechtung - §§ 1592 BGB ff**

Für nichteheliche Kinder hat nur die Mutter das Sorgerecht. Nicht verheiratete Eltern können auch bereits vor der Geburt eines Kindes gemeinsam beim Jugendamt/ Standesamt kostenfrei eine Erklärung zur Vaterschaft abgeben und eine Vaterschaftsanerkennungsurkunde fertigen lassen - § 1594 BGB, § 44 PStG. Ebenso können sie eine gemeinsame Sorgerechtserklärung abgeben, dann besteht das gemeinsame Sorgerecht. Beides wird mit der Geburt des Kindes wirksam - § 1626 a Abs.1 BGB. Auf Antrag überträgt das Familiengericht die gemeinsame elterliche Sorge auch ohne Zustimmung der Mutter, es gilt die Vermutung, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl entspricht, wenn die Mutter keine entgegenstehenden Gründe vortragen kann - § 1626a Abs.2 BGB.

Wenn die Mutter bei der Geburt noch mit einem anderen Mann verheiratet ist, gilt dieser als sorgeberechtigter Vater. Dann muss jedenfalls diese Vaterschaft beim Familiengericht angefochten werden – Vaterschaftsanfechtungsklage - §§ 1600ff BGB. Anfechtungsberechtigt sind Vater, Mutter und Kind. Die Klärung erfolgt durch ein genetisches Gutachten. Wenn das Familiengericht feststellt, dass der „Nochehemann“ nicht der Vater ist, wird die Vaterschaftsanerkennung des genetischen Vaters wirksam.

*Beispiel:*

*Asylbewerberin aus Ghana, ihr Ehemann wird entführt, verschleppt ist verschollen, sie flüchtet in die BRD. Lernt hier neuen Mann kennen, wird schwanger.*

Sorgeberechtigter Vater ist der verschollene Ehemann mit dem die Mutter immer noch verheiratet ist. Die Mutter kann eine Vaterschaftsanfechtungsklage einreichen, dann wird genetisch geklärt, dass der Ehemann nicht der Vater ist. Danach kann sie zusammen mit dem genetischen Vater die Vaterschaftsanerkennung erklären. Ebenso kann der genetische Vater eine Vaterschaftsanfechtungs- und anerkennungsklage einreichen.

Wichtig ist die Anfechtungsfrist von 2 Jahren nicht zu versäumen, 2 Jahre ab Kenntnis der Umstände, die gegen die Vaterschaft sprechen - § 1600c BGB.

### **3. Inhalt der elterlichen Sorge - §§ 1626 ff BGB**

Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die gemeinsame Elterliche Sorge besteht unabhängig von der Trennung oder Ehescheidung der Eltern.

Nur Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung sind beim gemeinsamen Sorgerecht miteinander abzustimmen und einvernehmlich zu regeln, das sind z.B.

- Wahl der Erziehungsmaximen
- Wahl des Vornamens
- Aufenthaltsbestimmungsrecht
- Aufenthalt im Ausland, d.h. auch, dass jeder Ferienaufenthalt mit einem Elternteil im Ausland nur mit Zustimmung des anderen Elternteils möglich ist,
- schulische und berufliche Ausbildung des Kindes
- Wahl der Schulart, sowie konkrete Schulwahl
- Wechsel des Kinds in ein Internat
- medizinische Eingriffe, außer bei Notfällen § 1687 Abs.1 Satz 1 BGB, ob und wogegen Kinder geimpft werden sollen
- religiöse Erziehung
- Umgang mit dem anderen Elternteil bzw. anderen Personen, Großeltern,
- Unterhalt des Kindes
- Entscheidung über Anlage und Verwendung des Kindesvermögens somit auch das Eröffnen von Sparbüchern
- Annahme oder einer Ausschlagung einer Erbschaft
- nach § 1643 BGB genehmigungspflichtige Geschäfte.

Angelegenheiten des alltäglichen Lebens und der tatsächlichen Betreuung entscheidet auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge immer der Elternteil allein, bei dem das Kind sich gerade aufhält. Angelegenheiten des täglichen Lebens sind z.B.

- normaler Tagesablauf, Schlafenszeiten, Ernährung, Freizeitgestaltung
- normaler Ablauf des Schullebens, Auswahl des Nachhilfelehrers, Entschuldigungen im Krankheitsfalle, Teilnahme in Klassenfahrten, Teilnahme am Ausflug
- Ausübung einer Sportart
- gewöhnliche medizinische und ärztliche Untersuchungen, Erkältungen, übliche Vorsorgeuntersuchungen.

Bei Sorgerechtsentscheidungen des Familiengerichts ist Entscheidungskriterium das Wohl des Kindes. Wichtige Kriterien sind:

- Konsens- und Kooperationsbereitschaft der Eltern
- Förderungs- und Erziehungsfähigkeit der Eltern
- Kontinuität
- Beziehung, Bindung zum jeweiligen Elternteil
- Wille des Kindes.

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils diese Entscheidung einem Elternteil übertragen - § 1628 BGB.

#### **4. Alleiniges Sorgerecht - § 1671 Abs.1 Satz 2 Nr.2 BGB**

Auch bei großen Konflikten zwischen den Eltern verbleibt es grundsätzlich beim gemeinsamen Sorgerecht. Die „wenigen“ Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung können im schriftlichen Wege ohne persönliche Kontaktaufnahme geklärt werden. Konkret bedeutet dies, dass die Mutter dem Vater die Unterlagen übersendet und unter Fristsetzung zur Unterschrift auffordert. Erst wenn der Vater die Unterschrift verweigert hat, kann Sorgerechtsantrag beim Familiengericht gestellt werden.

Der Entzug des Sorgerechts hat hohe Anforderungen, die Übertragung des alleinigen Sorgerechts setzt voraus, dass

- dieses dem Kindeswohl „am besten entspricht“  
und
- teilweise Übertragungen nicht ausreichend sind (Verhältnismäßigkeit)

Daher werden oftmals nur die streitigen Bereiche geregelt und nicht das gesamte Sorgerecht übertragen. Zudem hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Bevollmächtigung eines mitsorgeberechtigten Elternteils durch den anderen eine Übertragung des Sorgerechts ganz oder teilweise entbehrlich mache, wenn und soweit sie dem bevollmächtigten Elternteil eine ausreichend verlässliche Handhabe zur Wahrnehmung der Kindesbelange gibt - BGH vom 29. April 2020 - XII ZB 112/19. Erforderlich sei allerdings eine ausreichende Kooperationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern, soweit eine solche unter Berücksichtigung der durch die Vollmacht erweiterten Handlungsbefugnisse des bevollmächtigten Elternteils unerlässlich ist. Der andere Elternteil sei aber weiter befugt, in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung allein für das Kind zu entscheiden, solange sich das Kind bei ihm aufhält. Zudem verbleiben Auskunftsrechte und Kontrollbefugnisse.

In Fällen häuslicher Gewalt sollten andere Maßstäbe gelten – Art. 31 Istanbul-Konvention (Sorgerecht, Besuchsrecht, Sicherheit) und Art. 19 UN-KRK (Schutz vor Gewaltausübung, Misshandlung, Verwahrlosung). Grundprämissen für die Weiterentwicklung – DIJuF, Katharina Lohse:

- Häusliche Gewalt ist kein „normaler“ Trennungskonflikt
- Das Miterleben von häuslicher Gewalt belastet das Kind
- Eigenständiges Schutzbedürfnis des gewaltbetroffenen Elternteils
- Keine Hierarchie beim Schutz vor Gewalt

*Beispiel:*

*Die Mutter hatte eine Kooperation mit dem Vater abgelehnt, weil der Vater sie ständig abwerte, oberlehrerhaft sei und versuche, sie zu dominieren. Sie habe während des Bestehens ihrer Partnerschaft mit dem Vater gewaltsame Übergriffe seitens diesem durchlebt und sei durch diese Erfahrung sowie das damalige Machtgefälle schwer traumatisiert. Im Falle der Anordnung der gemeinsamen Sorge würde sie retraumatisiert, was sich zugleich negativ auf das Kind auswirkte*

Das OLG Saarbrücken Urteil vom 22.04.2024, 6 UF 22/24 hat hierzu ausgeführt:

- es darf dem Elternteil nicht als mangelnde Kooperationsbereitschaft und mangelnde Bindungstoleranz ausgelegt werden, wenn er sich gegenüber dem anderen Elternteil aufgrund - erwiesenermaßen - erlebter häuslicher Gewalt ablehnend verhält - EGM, Entscheidung vom 10.11.2022 - 25426/20, FamRZ 2023, 277.
- der gewaltbetroffene Elternteil kann in der Regel nicht zur einer „Restkooperation“ mit dem anderen Elternteil verpflichtet werden, sodass selbst eine ihm vom anderen Elternteil umfassend erteilte Sorgerechtsvollmacht eine Alleinsorge des betreuenden Elternteils häufig nicht entbehrlich machen wird, denn die Erteilung einer Sorgerechtsvollmacht kann die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge - zum einen - nur entbehrlich machen, soweit sie dem bevollmächtigten Elternteil eine ausreichend verlässliche Handhabe zur alleinigen Wahrnehmung der Kindesbelange gibt. Wäre aber die gemeinsame elterliche Sorge der Mutter wegen erfahrener häuslicher Gewalt im Streitfall nicht zumutbar, so würde auch eine umfassende Vollmachterteilung keine abweichende Sicht rechtfertigen, weil die Widerruflichkeit der Vollmacht das Opfer dem psychischen Druck des anderen Elternteils ausgesetzt ließe, und sich außerdem selbst ohne Vollmachtswiderruf eine Mitwirkung des Vollmachtgebers - und damit verbunden eine diesbezügliche Kooperation der Eltern - als notwendig erweisen kann, wenn Dritte die Vollmacht nicht akzeptieren – BGH, Beschlüsse vom 20. Oktober 2022 - 6 UF 107/22 -, vom 25. April 2022 - 6 UF 30/22 - und vom 28. März 2022 - 6 UF 160/21.
- Hinzu kommt, dass auch bei einer umfassenden Bevollmächtigung eines Elternteils dem anderen Elternteil die Mitsorge für das Kind bleibt und er Kontroll- und Auskunftsrechte hat.
- bei nichtehelichen Kindern besteht kein Regel-Ausnahme-Verhältnis, einen Vorrang oder eine Vermutung zugunsten der gemeinsamen elterlichen Sorge.

## **5. Umgangsrecht**

Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit dem Elternteil, mit dem es nicht zusammenlebt. Eltern haben ein Recht und die Pflicht auf Umgang mit dem Kind - § 1684 Abs.1 BGB. Die Pflicht ist nicht durchsetzbar, wenn ein Elternteil keinen Umgang will. Der andere Elternteil darf den Umgang nicht behindern, das Sorgerecht gebietet es sogar den Umgang zu fördern, die Kinder vorzubereiten, dass sie gerne gehen – Wohlverhaltenspflicht - § 1684 Abs.2 BGB.

Die Ausgestaltung richtet sich nach den Verhältnissen im Einzelfall, den bisherigen familiären Lebensverhältnissen und gewachsenen Verbindungen. Maßstab ist immer das Kindeswohl - § 1697a BGB.

*Beispiel:*

*a) Kleinkinder – die Mutter hat diese bisher überwiegend alleine betreut, der Vater kann keine Windeln wechseln, Brei zubereiten, baden, ... - keine Übernachtung, junge Kinder können lange Zeiträume nicht absehen, daher besser öftere und kürzere Umgänge.*

*b) Ältere Kinder – jedes 2. Wochenende, haben unter der Woche Schule, Sport, Musik, jeder Elternteil soll Wochenenden haben.*

Ein vollständiger Umgangsausschluss hat hohe Anforderungen, da dieser einen Eingriff in ein Grundrecht bedeutet. Dieser ist nur möglich, wenn alle anderen Optionen ausgeschöpft sind, auch ein begleiteter Umgang nicht geeignet ist - § 18 Abs.3 SGB VIII und der Umgangsausschluss erforderlich ist, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden - § 1684 Abs.4 BGB.

In Fällen häuslicher Gewalt

- ist die Regelvermutung, dass der Umgang mit beiden Elternteilen dem Wohl des Kindes entspricht - § 1626 Abs.3 BGB zu hinterfragen. Die von den Kindern miterlebte Gewalt gegen den anderen Elternteil wirkt sich in Form der psychischen Gewalt direkt auch auf die Kinder aus
- beim geäußerten Kindeswillen ist zu prüfen, ob der Kindeswille auch dem Kindeswohl entspricht
- entscheidend sollte sein, dass der gewalttätige Elternteil Verantwortung übernimmt und zur Täterarbeit bereit ist
- in Hochrisikofällen steht das Schutzbedürfnis des Elternteils über dem „Kindeswohl“, da die Übergaben ein hohes Gefährdungsrisiko darstellen – OLG Nürnberg, 16.05.2024 - 11 UF 329/24.

## **6. Kindesentführung/Haager Minderjährigenschutzabkommen**

Nach Art 16 Abs. 3 KSÜ führt ein kurzfristiger Aufenthaltswechsel des Kindes nicht zum Wegfall der Zuständigkeiten. Die Entführung der Kinder durch einen Elternteil soll verhindert werden. Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen sollen ausschließlich die Familiengerichte am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der Kinder treffen.

Das HKÜ-Verfahren soll eine schnelle und effiziente Lösung für die Rückführung der Kinder bieten. Wenn eine internationale Kindesentführung stattgefunden hat, muss das Gericht demgemäß eine Rückführung des Kindes anordnen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Beide Länder sind Vertragsstaaten des HKÜ
- Durch die Entführung (sei es durch Verbringen des Kindes oder Zurückhalten des Kindes) wurde das Sorgerecht des verbliebenen Elternteils verletzt
- Kind ist unter 16 Jahre alt
- die Rückführung wurde innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens beantragt (sog. Jahresgrenze)

Es ist dabei zu beachten, dass eine Rückführungsanordnung nicht erlassen werden kann, wenn bestimmte Ausnahmen vorliegen, die regelmäßig sehr restriktiv ausgelegt werden - Art. 13 HKÜ.

- Wenn die Rückführung des Kindes zu einer schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens führt oder es auf andere Weise in eine unzumutbare Situation versetzt, kann die Rückführung unterbleiben. Dabei muss sich die Gefährdung als erheblich, konkret und aktuell darstellen.

- Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz, dass entführte Kinder wieder zurückgeführt werden müssen, ist, wenn sich das Kind der Rückgabe widersetzt. Dabei muss das Kind ein Alter und eine Reife erlangt haben, um diesen Willen zu berücksichtigen.

Wenn man von einer internationalen Kindesentführung betroffen ist, kann man sich in den Vertragsstaaten des HKÜ auch an die zentralen Behörden wenden. Das ist in Deutschland das Bundesamt für Justiz:

[https://www.bundesjustizamt.de/DE/Home/Home\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Home/Home_node.html)

*Beispiel:*

*Bi-nationale Ehe, Vater türkische Staatsangehörigkeit, Mutter deutsche, Vater bringt die Kinder gegen den Willen in die Türkei. Die türkischen Gerichte sind nicht für Sorgerechtsentscheidungen zuständig, der Generalbundesanwalt leitet das Verfahren ein und bringt die Kinder zurück nach Deutschland. Der Vater muss vor den deutschen Familiengerichten klären, ob er das Aufenthaltsbestimmungsrecht erhält und die Kinder in die Türkei bringen darf.*

## **7. Vorrang- und Beschleunigungsgebot in Kindschaftssachen**

In Umgangs-, Aufenthaltsbestimmungsrechts-, Sorgerechtsverfahren,... müssen die Familienrichter\*Innen innerhalb von spätestens einem Monat nach Antragstellung mündlich verhandeln und baldmöglichst entscheiden - § 155 FamFG. Das Jugendamt sollte in dieser mündlichen Verhandlung erscheinen und beraten. Auch die Kinder sind anzuhören außer dies ist aufgrund geringen Alters nicht angezeigt - § 159 FamFG.

## **8. Jugendamt**

Migranten\*Innen haben oftmals Angst vor dem Jugendamt, haben ein falsches Bild vor Augen „Jugendamt nimmt Kinder aus der Familie“. Bei Problemen mit Kindern sollte immer frühzeitig die Beratung beim Jugendamt in Anspruch genommen werden, dass die Vertreter\*Innen des Jugendamts die Familien und Konflikte kennen, wenn gerichtliche Verfahren anberaumt werden.

Zielsetzung der Jugendämter ist solange es vertretbar ist die Hilfen in die Familien zu bringen und die Familien zu stärken. Eltern erhalten Beratung und Unterstützung. In Stuttgart haben wir Familienhelfer\*Innen aus vielen Kulturkreisen, die auch muttersprachlich agieren können und in die Familien gehen. Mit Hilfe zur Erziehung können Kinder individuell gefördert werden - § 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung.

## **9. Verfahrensbeistand**

In hochstreitigen Verfahren ist es sinnvoll Verfahrensbeistände\*Innen („Anwält\*Innen des Kindes“) hinzuzuziehen, diese werden vom Familiengericht beauftragt und vertreten ausschließlich die Interessen der Kinder. Diese sprechen mit allen Beteiligten, Kinder, Eltern, Familienangehörigen, Erzieher\*Innen KiTA, Lehrer\*Innen, Jugendamt, etc. und geben dem Gericht Empfehlungen.

## **10. Kindesunterhalt**

Der Ehegatte, bei dem die Kinder nicht ihren Lebensmittelpunkt haben, ist im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit barunterhaltspflichtig, die Unterhaltspflicht entfällt nur beim Wechselmodell. Zur Prüfung der Leistungsfähigkeit und Berechnung der Höhe des Kindesunterhalts besteht umfassende Auskunftspflicht.



Kindesunterhalt von minderjährigen Kindern ist vorrangig vor dem von volljährigen Kindern und dem Ehegattenunterhalt, d.h. bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen wird zunächst der Unterhaltsbedarf der Kinder befriedigt. Die Höhe wird nach der Düsseldorfer Tabelle berechnet.

Alternativ kann beim Jugendamt Unterhaltsvorschuss beantragt werden, wenn der Kindesunterhalt für minderjährige Kinder nicht regelmäßig bezahlt wird. Drittstaatsangehörige haben nur einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in Besitz einer der in § 1 Abs.2a UhVorschG aufgeführten Aufenthaltstitel sind (im Ausweis steht der Aufenthaltstitel mit §).

Weiter kann kostenlos eine Unterhaltsbeistandschaft für minderjährige Kinder beim Jugendamt eingerichtet werden - §§ 1712 ff BGB. Dann fordert das Jugendamt den Unterhalt ein und setzt diesen durch.

Wenn Frauen/Kinder Sozialleistungen beziehen z.B. nach SGB II, gehen die Unterhaltsansprüche kraft Gesetzes auf die Sozialbehörden z.B. JobCenter über. Das bedeutet die Frau selbst kann Unterhalt nur noch geltend machen, soweit die Unterhaltsansprüche die Sozialleistungen übersteigen.

Es besteht ein Anspruch auf Titulierung des Kindesunterhalts (eine vollstreckbare Urkunde oder ein Urteil). Der Unterhaltspflichtige kann beim Jugendamt kostenlos eine solche vollstreckbare Urkunde „Unterhaltsverpflichtung“ erstellen lassen. Diese sollte dynamisiert sein, d.h. orientiert sich an der jeweils aktuellen Düsseldorfer Tabelle und erhöht sich automatisch mit zunehmendem Alter der Kinder.

### **III. Gewaltschutz**

#### **1. Maßnahmen durch Polizei - § 27a Abs.3 PolizeiG Baden-Württemberg**

- Wohnungsverweis, wenn dies zum Schutz von anderen Bewohner\*Innen dieser Wohnung (verletzte oder bedrohte Person) vor einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr erforderlich ist
- Rückkehrverbot und Annäherungsverbot der Täter\*Innen bei Annahme, dass die erhebliche Gefahr nach Verlassen der Wohnung fortbesteht
- Dauer der Maßnahmen durch den Polizeivollzugsdienst höchstens vier Werktage - § 27a Abs.4 PolizeiG Baden-Württemberg
- Danach Verlängerung durch die Polizeibehörde (Amt für öffentliche Ordnung)
- zunächst auf höchstens zwei Wochen, beantragt die verletzte oder bedrohte Person vor Ablauf der Frist Schutzmaßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz beim Familiengericht, kann die Polizeibehörde die Frist um höchstens zwei weitere Wochen verlängern.

#### **2. Rechtliche Grundlagen fürs Familiengericht**

- Annäherungsverbote nach § 1 GewSchG
- Zuweisung der gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Nutzung - § 2 GewSchG
- Zuweisung der ehelichen Wohnung zur alleinigen Nutzung - § 1361b BGB

### 3. Annäherungsverbote:

Voraussetzung:

- widerrechtlicher und vorsätzlicher Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit - § 1 Abs.1 GewSchG oder
- Drohung mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit - § 1 Abs.2 Nr. 1 GewSchG oder
- widerrechtlichem und vorsätzlichem Eindringen in die Wohnung oder
- widerrechtlicher und vorsätzlicher unzumutbarer Belästigung - §1 Abs.2 Nr. 2a, b GewSchG.

Antragsberechtigt

- Antragsberechtigt ist jede Person
- Nicht antragsberechtigt sind minderjährige Kinder gegenüber ihren Eltern und zu sorgeberechtigten Personen - Vormund, Pfleger - § 3 GewSchG.
- § 1666 BGB (Kindeswohlgefährdung) ist vorrangiges Spezialgesetz - Ermächtigung der Gerichte bei Gefährdung des Kindeswohls alle erforderlichen Regelungen zu treffen. Umgekehrt können jedoch Eltern, die von ihren Kindern widerrechtlich und vorsätzlich verletzt werden, Schutzanordnungen beantragen.

Inhalt der Schutzanordnungen

Beantragt werden kann das Verbot,

- die Wohnung der verletzten Person zu betreten
- sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten
- zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhalten muss, z.B. Arbeitsplatz
- Verbindung zur verletzten Person auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln aufzunehmen
- ein Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, verbunden mit der Verpflichtung bei zufälligen Begegnungen sofort einen Abstand von 100 m herzustellen

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Dauer: In der Regel 6 Monate, bei weiteren Verstößen ist eine Verlängerung möglich.

### 3. Zuweisung der Wohnung zur alleinigen Nutzung

Antragsberechtigung:

- Bei § 2 GewSchG jeder, der in einem auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt lebt
- Bei § 1361b BGB Ehegatten, die getrennt leben

Voraussetzungen:

nach § 2 GewSchG sind:

- Verletzung von Körper, Gesundheit oder Freiheit - § 1 Abs.1 Satz 1 GewSchG
- Drohung mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit - § 1 Abs.3 Satz 1 Nr. 1 GewSchG, wenn die alleinige Benutzung der Wohnung erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu ver-

meiden - § 2 Abs.6 GewSchG

nach § 1361b BGB ist, dass eine unbillige Härte vorliegt, z.B.:

- die Anwendung von Gewalt
- die Androhung von Gewalt
- die Beeinträchtigung des Wohls von im Haushalt lebenden Kindern

Dauer der Wohnungsüberlassung

- Bei § 2 GewSchG in der Regel 6 Monate. Die endgültige Regelung oder die Aufhebung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften (Mietrecht,...)
- Bei § 1361 b BGB erfolgt die Wohnungsüberlassung für die Zeit der Trennung bis zur Ehescheidung, danach endgültige Zuweisung nach §§ 1568a BGB.

Ausschluss der Ansprüche:

- wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind
- Ist es bereits einmal zu einer Gewalttat gekommen, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass weitere Beeinträchtigungen zu befürchten sind - BGH, NJW 1987, 2225 zu § 1004 BGB. Es findet dann eine Beweislastumkehr statt, d.h. der Täter muss diese tatsächliche Vermutung widerlegen, wobei die Rechtsprechung hohe Anforderungen an eine solche Widerlegung stellt.
- wenn die verletzte Person nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt - § 2 Abs.3 GewSchG. Soweit das Opfer die Wohnung vorübergehend verlassen hat, besteht eine dreimonatige Bedenkzeit.
- wenn der Überlassung der Wohnung besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen (behindertengerechte Wohnung).

Durchsetzung der Wohnungszuweisung und Annäherungsverbote:

- Zivilrechtliche Vollstreckung:  
Ordnungsgeld bis 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft
- Strafrechtliche Sanktion:  
Nach § 4 GewSchG sind Zuwiderhandlungen gegen vollstreckbare Schutzanordnungen der Gerichte nach § 1 GewSchG mit einer Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe belegt. Nicht bei Vergleichen vor Gerichten.

#### 4. Flüchtlingsfrauen

Die Unterbringung von Flüchtlingen erfolgt in drei Phasen.

- Erstaufnahme - Aufnahmelager / Ankunftscenter / Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) - § 46 AsylG.
- Vorläufige Unterbringung - Zuweisung an Kommunen / Landkreise und von dort die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften - §§ 48 und 53 AsylG und §§ 7-10 FlüAG Ba-Wü.
- Anschlussunterbringung - Nach positiver Entscheidung im Asylverfahren oder Ablauf von 2 Jahren erfolgt die Anschlussunterbringung in den Gemeinden in Wohnungen - §§ 9, 17, 18 FlüAG Ba-Wü.

In der Aufnahmeeinrichtung (LEA)/Ankunftscenter besteht Residenzpflicht - § 47 AsylG. Ein Umzug der Frau bedarf der Genehmigung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum vorübergehenden Aufenthalt außerhalb der Aufnahmeeinrichtung - § 57 Abs.1 AsylG oder der vorzeitigen Entlassung aus der LEA durch das

Regierungspräsidium Karlsruhe und einer Zuweisung an die vorläufige Unterbringung in der Kommunen/dem Landkreis, in dem die erforderliche Schutzeinrichtung liegt - § 49 Abs.2 und § 6 Abs. 4 FlüAG Ba-Wü. Ein Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches in der LEA ohne vorherige Genehmigung ist strafbar.

In der vorläufigen Unterbringung entfällt die räumliche Beschränkung, eine Wohnsitzauflage besteht aber weiter, das bedeutet, dass man an einem bestimmten Ort/in der Gemeinschaftsunterkunft wohnen bleiben muss, solange das Asylverfahren läuft und/oder Sozialleistungen bezogen werden.

Die Ausländerbehörden können aber erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung/Duldung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde aufzuhalten – Erweiterung der Wohnsitzauflage. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde - § 58 Abs.1 AsylG. Das bedeutet konkret, dass die bisherige Ausländerbehörde zuständig bleibt und auch die Leistungsbehörde an diesem Ort - § 10a AsylbLG. Das Mädchen/die junge Frau kann aber an einem anderen Ort in einer Schutzeinrichtung leben. (Eine Umverteilung kommt nur ausnahmsweise bei erheblichen humanitären oder persönlichen Gründen in Betracht. Bei einer Umverteilung gehen alle Zuständigkeiten auf die Ausländerbehörde und Leistungsbehörde am neuen Wohnort über.)

Auch in der Anschlussunterbringung nach einer positiven Entscheidung des BAMF besteht für weitere 3 Jahre eine Wohnsitzpflicht in demselben Bundesland - § 12a Abs.1 AufenthG und kann eine Wohnsitzpflicht von der Ausländerbehörde für einen bestimmten Ort oder eine bestimmte Unterkunft angeordnet werden. Kann bedeutet ein weites Ermessen der Ausländerbehörden, zur Vermeidung einer Härte ist diese Wohnsitzpflicht aufzuheben - § 12a Abs.5 Nr.2 AufenthG.

Zur Argumentation für einen Härtefall sind hilfreich die Vorläufigen Anwendungshinweise des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zu § 12a AufenthG vom 5. September 2016 - Az.: 4-1310/182 und das gemeinsame Rundschreiben des BMI und des BMFSFJ zur Wohnsitzregelung nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes in Gewalt schutzfällen vom 14.02.2020.

#### **IV. Verfahrens- und Internationales Privatrecht**

Für Ausländer\*Innen, die in der BRD leben, sind die deutschen Familiengerichte zuständig, die Gerichtsverfahren richten sich nach den deutschen Vorschriften. Mindestvoraussetzung ist, dass Kenntnis vom Gerichtsverfahren besteht, d.h. jeder Antrag beim Familiengericht muss zugestellt werden. Wenn ein Ehegatte im Ausland wohnt, wird über das Auswärtige Amt ins Ausland zugestellt je nach Herkunftsland, kann das viele Monate dauern. Wenn ein Ehegatte „verschollen“ ist, ist hilfsweise eine öffentliche Zustellung möglich.

*Beispiel: oben - Ehemann war nie in BRD in Ghana verschollen*

Die Anforderung an die Nachweise sind sehr hoch, es muss zuvor alles versucht werden den Ehegatten ausfindig zu machen.

Nach welchem familiären Landesrecht die Gerichte entscheiden, richtet sich nach dem internationalen Privatrecht. Die Rom-III-Verordnung (vom 21.06.2012) regelt in Europa

einheitlich welches nationale Recht zur Anwendung kommt. Priorität hat zunächst eine schriftliche Vereinbarung der Ehegatten, welches Recht angewendet werden soll - Art. 5 Rom-III-Verordnung.

Wenn es keine solche Vereinbarung gibt, geht es in dieser Reihenfolge –

Art. 8 Rom-III-Verordnung:

- nach dem gewöhnlichen Aufenthalt beider Ehegatten
- dem früheren gewöhnlichen Aufenthalt, wenn ein Ehegatte nicht länger als ein Jahr ausgereist ist
- nach der gemeinsamen Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts
- nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts.

Das heißt, dass fast immer das deutsche Recht zur Anwendung kommt, außer beide haben eine gemeinsame ausländische Staatsangehörigkeit und ein Ehegatte war nie in Deutschland oder ist schon länger als ein Jahr ausgereist.

*Beispiel oben: Ehemann war nie in BRD, in Ghana verschollen, Scheidung richtet sich nach dem ghanaischem Recht*

Nach dem „Ehestatut!“, dem Recht der Ehescheidung richten sich auch alle anderen Angelegenheiten. Das heißt auch die Geltendmachung weiterer Rechte – Unterhalt, Vermögensauseinandersetzung, etc. richten sich nach dem deutschen Recht.

Ausländer\*Innen müssen deutsche Urteile in den Heimatländern anerkennen lassen, sonst gelten die Ehegatten im Heimatland weiterhin als verheiratet. Das kann für Frauen aus bestimmten islamisch geprägten Ländern problematisch werden, wenn sie in die Heimatländer reisen und dort als verheiratet gelten und die Männer weiter über sie bestimmen, z.B. Ausreiseverbote verhängen können. Die Anerkennung durch die Heimatländer ist zudem Voraussetzung um wieder heiraten zu können.

## **V. Trennung/Ehescheidung**

Das deutsche Recht hat als Scheidungsvoraussetzung das Trennungsjahr. Trennung heißt nicht zwingend die räumliche Trennung, sondern Aufhebung der Lebens- und Versorgungsgemeinschaft (getrennte Schlafzimmer, getrennte Konten und Versorgung und Zusammenleben wie „Studenten-WG“).

Nach Ablauf des Trennungsjahres wird jede Ehe geschieden – es bedarf keiner Zustimmung des anderen Ehegatten.

Das deutsche Recht geht davon aus, dass während einer Ehe gemeinsam gelebt und gewirtschaftet wird. Deshalb werden mit der Scheidung alle während der Ehe erwirtschafteten Vermögenswerte hälftig geteilt.

### **1. Versorgungsausgleich**

Alle während der Ehezeit (Monat Eheschließung bis Monat Zustellung Scheidungsantrag) erworbenen Rentenanwartschaften werden mit der Scheidung hälftig geteilt, entweder durch Übertragung der hälftigen Anwartschaften auf das Versicherungskonto des anderen Ehegatten (Deutsche Rentenversicherung) oder Splitting in zwei Versicherungen und Übertragung auf den anderen Ehegatten (private Versicherungen).

Wenn ein Ehegatter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, wird der Versorgungsausgleich mit der Ehescheidung zwingend durchgeführt. Wenn beide Ehegatte eine ausländische Staatsangehörigkeit haben, muss dies beantragt werden.

## **2. Zugewinn**

Während der Ehe erworbenes Vermögen wird hälftig geteilt. Dabei wird nicht in die Besitz- und Eigentumsverhältnisse eingegriffen, sondern eine Gesamtbilanz erstellt und wertmäßig ausgeglichen. Maßgeblicher Berechnungszeitraum ist vom Tag der Eheschließung (Anfangsvermögen) bis zum Tag der Zustellung des Scheidungsantrages (Endvermögen), die Differenz ist der Zugewinn. Der Ehegatte, der einen höheren Zugewinn erzielt hat, muss dem anderen Ehegatten die Hälfte der Differenz ausbezahlen. Schenkungen und Erbschaften während der Ehe fallen nicht in den Zugewinn.

Zur Geltendmachung und Berechnung bestehen wechselseitig Auskunftsansprüche zu den Stichtagen bei Trennung, Anfangsvermögen, Endvermögen. Die Auskunft zum Stichtag der Trennung dient dazu „Vermögensverschiebungen“ während des Trennungsjahres zu erkennen.

## **3. Hausrat**

Während der Ehe angeschaffter gemeinsamer Hausrat, Hausratsgegenstände die gemeinsam benutzt werden, wird wertmäßig hälftig geteilt, unabhängig davon, wer diesen bezahlt hat.

## **4. Trennungsunterhalt/nachehelicher Unterhalt**

Solange Ehegatten zusammenleben, sind sie einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. Ist einem Ehegatten die Haushaltsführung überlassen, so erfüllt er seine Verpflichtung, zum Familienunterhalt beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts - § 1360 BGB. Erwerbsarbeit und Hausarbeit sind gleichgestellt.

Leben die Ehegatten getrennt, so kann ein Ehegatte von dem anderen einen angemessenen Unterhalt nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten verlangen - § 1361 Abs.1 BGB. Um eine einheitliche Auslegung in Rechtsprechung herzustellen, führen die Familiensenate der Süddeutschen Oberlandesgerichte ihre Entscheidungspraxis unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland - SüdL.

Der Bedarf richtet sich im Zeitpunkt der Trennung nach den ehelichen Lebensverhältnissen, dem Lebensstandard, wie er in der Ehe gelebt wurde. Voraussetzung für eine Ehescheidung ist in der Regel ein Trennungsjahr - § 1565 Abs.1 BGB, während des Trennungsjahrs sollen die bisherigen Lebensverhältnisse weitgehend aufrechterhalten bleiben und die Ehegatten Zeit zur Neuorientierung oder Rückbesinnung haben.

Wenn Unterhaltspflichtige oder Unterhaltsberechtigte eine Erwerbsobliegenheit haben und zumutbarer Arbeit nicht nachkommen, können fiktive Einkünfte angerechnet werden - 9. SüdL. In der Regel besteht im Trennungsjahr keine Erwerbsobliegenheit

zur Aufnahme oder zur Ausweitung einer Erwerbstätigkeit - 17.2 SüdL, § 1361 Abs.2 BGB. Für den betreuenden Elternteil eines Kindes besteht keine Erwerbsobliegenheit vor der Vollendung des 3. Lebensjahres - §§ 1570 Abs.1 Satz 1, 1615I Abs.2 Satz 3 BGB, 17.1 SüdL.

Wenn eine Erwerbsobliegenheit besteht, müssen äußerste Anstrengungen unternommen werden, die Arbeitskraft einzusetzen, das entspricht dem Grundsatz der Eigenverantwortung - § 1569 BGB. Die Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit als arbeitssuchend alleine genügt nicht, es müssen kontinuierlich eigeninitiativ ca. 2-3 Bewerbungen pro Woche gestartet und dokumentiert werden. Wenn zwar eine Erwerbsobliegenheit besteht, eine Arbeitsaufnahme trotz dieser intensiven Bemühungen gescheitert ist, werden keine fiktiven Einkünfte zugerechnet zumindest in Höhe des Mindestlohns.

Die Süddeutschen Oberlandesgerichte verfahren bei der Bedarfsberechnung nach dem Halbteilungsgrundsatz, zuvor wird jedoch zugunsten von Erwerbstätigen ein Erwerbstätigenbonus von 10% vom eigenen Einkommen abgezogen 15.2 SüdL.

Der naheheliche Unterhalt hat verschiedene Anspruchsgrundlagen. Am bedeutendsten sind Betreuungsunterhalt und Aufstockungsunterhalt.

Betreuungsunterhalt - Ein geschiedener Ehegatte kann von dem anderen wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Die Dauer des Unterhaltsanspruchs verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind kindbezogene Gründe zu berücksichtigen, die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung - § 1570 Abs.1 BGB und elternbezogene Gründe, die Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe, sowie die Dauer der Ehe - § 1570 Abs.2 BGB. Mit den Worten „soweit und solange“ wird deutlich gemacht, dass es auf die Verhältnisse des Einzelfalls ankommt. In dem Maße, in dem eine kindgerechte Betreuungsmöglichkeit besteht, kann von dem betreuenden Elternteil eine Erwerbstätigkeit erwartet werden. Ist zunächst also nur eine Teilzeitarbeit möglich, ist daneben weiterhin Betreuungsunterhalt zu bezahlen.

Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit und Aufstockungsunterhalt - Ein geschiedener Ehegatte kann Unterhalt verlangen, solange und soweit er nach der Scheidung keine angemessene Erwerbstätigkeit zu finden vermag. Reichen die Einkünfte aus einer angemessenen Erwerbstätigkeit nicht zum vollen Unterhalt aus, kann er den Unterschiedsbetrag zwischen den Einkünften und dem vollen Unterhalt verlangen - § 1573 BGB.

Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten ist auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen, wenn eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung des Unterhaltsanspruchs auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Solche Nachteile können sich vor allem aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes, aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe, sowie aus der Dauer der Ehe ergebe - § 1578b Abs.1 BGB.

Jeder nacheheliche Unterhaltsanspruch ist darüber hinaus nicht nur herabzusetzen, sondern auch zeitlich zu begrenzen - § 1578b Abs.2 BGB.

Bei der Herabsetzung ist eine hypothetische Betrachtung anzustellen, wieviel der Unterhaltsberechtigte vor der Eheschließung verdient hat und heute verdienen würde, wenn er nie geheiratet hätte. Der Bedarf errechnet sich dann anhand der Differenz dieser hypothetischen Einkünfte ohne Ehe, zu den derzeitigen Einkünften, bzw. fiktiven Einkünften, wenn eine Erwerbsobliegenheit besteht.

*Beispiel:*

*Krankenschwester heiratet Chefarzt, während des Trennungsjahres ist Maßstab für die Höhe des Unterhalts nach dem Halbteilungsprinzip das hälftige Chefarztgehalt, zunächst auch noch beim nachehelichen Unterhalt. Nach der Begrenzung ist Maßstab nur noch das Krankenschwestergehalt, das sie zwischenzeitlich erzielen könnte – mit Aufstiegsmöglichkeiten z.B. Stationsleitung*

Bei der Begrenzung sind zunächst alle Gesichtspunkte abzuwägen, wie lange der Unterhaltsberechtigte einen an den ehelichen Lebensverhältnissen gemessenen Bedarf geltend machen kann. Ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt ist nicht begrenzt, wenn der Betreuungsunterhalt jedoch wegfällt, weil die Kinder altersbedingt nicht mehr zu betreuen sind, bzw. die Betreuung anderweitig gesichert ist und nur noch Aufstockungsunterhalt oder eine andere Form des nachehelichen Unterhalts geschuldet ist, hat eine Begrenzung zu erfolgen, auch bei langjährigen Ehen. Die zeitliche Begrenzung richtet sich nach der Ehezeit - 1/3 bis 1/4 der Ehezeit, plus/minus aller individuellen Umstände des Einzelfalls.

*Beispiel:*

*Krankenschwester war 15 Jahre lang verheiratet, hat während der Ehe nie gearbeitet, jüngstes Kind ist 14 Jahre alt, ist gesund und arbeitsfähig, dann ca. 1 Jahr voller Unterhalt, danach 4 Jahre herabgesetzten Unterhalt, nach 5 Jahren keinen Unterhalt mehr*

Nichteheliche Mütter sind gleichgestellt, der Betreuungsunterhalt richtet sich nach den §§ 1570 ff BGB, wie Trennungs- und Nachehelichen Unterhalt - § 1615a BGB. Die Unterhaltspflicht beginnt frühestens vier Monate vor der Geburt und besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt. Sie verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind insbesondere die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen - §1615I Abs.2 Satz 3-5 BGB.

Marina Walz-Hildenbrand  
Rechtsanwältin